

BStGer BB.2017.41 vom 3. März 2017

Bundesstrafgericht, 2017-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2017.41

FR: TPF BB.2017.41 du 3 mars 2017

IT: TPF BB.2017.41 del 3 marzo 2017

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m Art. 322 Absw. 2 StPO).

Erwägungen

E. 10

Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erhoben werden kann;

- Eingaben spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden müssen (Art. 91 Abs. 2 StPO);
- nach der Rechtsprechung die Unterschrift eigenhändig auf dem Schriftdokument angebracht werden muss, weshalb bei Eingaben, die der Schriftform bedürfen, die Einreichung per Telefax zur Fristwahrung nicht genügt (BGE 121 II 252 E. 3 f.; Urteile 6B_997/2016 vom 10. November 2016, E.2, 6B_51/2015 vom 28. Oktober 2015 E. 2.2; 2C_531/2015 vom 18. Juni 2015 E. 2.1; 1B_160/2013 vom 17. Mai 2013 E. 2.1; je mit Hinweisen);
- die Beschwerdefrist von 10 Tagen vorliegend am 9. Februar 2017 zu laufen begann und am Montag, 20. Februar 2017, endete; der Beschwerdeführer in der Rechtsmittelbelehrung der Nichtanhandnahmeverfügung vom 1. Februar 2017 über diese Frist aufgeklärt wurde;
- der Eingabe via Telefax vom 20. Februar 2017 um 16:56 keine fristwahrende Wirkung zukommt;
- die Eingabe des Originals der Beschwerde mit Übergabe an die deutsche Post am 22. Februar 2017 sich in jedem Fall als verspätet erweist;
- auf die Beschwerde daher nicht einzutreten ist;
- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens kostenpflichtig wird (Art. 428 Abs. 1 StPO);
- die Gerichtsgebühr festzusetzen ist auf Fr. 300.-- (Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).
- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.